

Aktenzeichen:  
**11 O 195/17**



## Landgericht Trier

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, vertreten durch die Werksleitung Annegret Heinz, Schlosstraße 11, 54516 Wittlich

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte CLP Schmidt Wittenberg Scheffen  
und Partner mbB, Roßstraße 92, 40476 Düsseldorf

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgabe, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro West, vertreten durch die Vorstände Paul Johannes Fietz, Dr. Jürgen Gehb und Dr. Gert Leis, Schloss (Hauptgebäude), 56068 Koblenz

**- Beklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loschelder PartG mbB, Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln

wegen Amtshaftung

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Selbach als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt für die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land als Betreiberin der Kläranlage Kailbachtal von der Beklagten als Prozessstandschafterin für die Vereinigten Staaten von Amerika Schadenersatz für die PFT-Kontamination des Klärschlammes der Kläranlage Kailbachtal.

Die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land sind als Eigenbetrieb der Klägerin zuständig für die Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung und den Betrieb des Freibades Manderscheid. Als Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die Kläranlage Kailbachtal errichtet wurde, betreibt sie diese, um ihrer Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigung gerecht zu werden. Die Kläranlage Kailbachtal wird von der Ortsgemeinde Binsfeld mit Abwasser versorgt, welches nach Reinigung in den Kailbach und anschließend in die Salm abgeleitet wird.

Die US Air Force betreibt die teilweise im Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land liegende Air Base Spangdahlem. Die Air Base befindet sich teilweise auf der Gemarkung Binsfeld. Sie ist nicht an das Abwassernetz der Ortsgemeinde Binsfeld angeschlossen.

Im Dezember 2012 wurde der Klärschlamm der Kläranlage Kailbachtal turnusmäßig auf PFT-Gehalt untersucht, wobei ein Gehalt von 140 mg/kg PFT gemessen wurde. Da der Grenzwert der Düngemittelverordnung bei 100 mg/kg liegt, konnte der Klärschlamm nicht - wie sonst üblich - der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Der Klärschlamm wurde thermisch entsorgt, weshalb der Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land Kosten entstanden sind.

Die Verbandsgemeindewerke ließen in der Folge zur Klärung der Ursache der Kontamination Probeentnahmen und Messungen durchführen und gaben Gutachten in Auftrag. Daraus folgte, dass die schadhafte Einleitung aus dem Bereich der Ortsgemeinde Binsfeld stammte.

Jedenfalls bis 2007 nutzten die amerikanischen Streitkräfte PFT-haltigen Löschschaum für den Betrieb ihrer Air Base.

Die Klägerin forderte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) erstmals im Jahr 2013 auf, die ihr für die Entsorgung des kontaminierten Klärschlammes und den damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungen entstandenen Kosten zu erstatten (vergleiche Schreiben der

Klägerin vom 08.10.2013, Blatt 110 ff. AH). Unter dem 18. / 19.11.2014 schlossen die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land und die BIMA unter Bezugnahme auf den Antrag vom 08.10.2013 eine Vereinbarung, nach der eine Entschädigung in Höhe von 181.719,50 Euro an die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land gezahlt wurde. Bis 2016 folgten 5 weitere Schadenersatzanträge der Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land wegen kontaminierten Klärschlammes, die überwiegend ausgeglichen wurden.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 forderten die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land zur Zahlung der im Zeitraum vom 11.05.2016 bis 15.03.2017 entstanden Kosten für Analysen und Dekontaminationsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 69.729,44 Euro auf (Anlage CLP 40, Blatt 196 ff. AH).

Mit Schreiben vom 24.04.2017 verweigerte die BIMA die Zahlung (CLP 41, Blatt 200 f. AH).

Diesen Schadenersatzbetrag begehrt die Klägerin nunmehr klageweise.

Die Klägerin trägt vor,

Mitglieder der US Air Force hätten bis 2010 auf der Air Base Spangdahlem PFT-haltigen Löschschaum verwandt. Das dadurch entstandene, mit PFT versetzte Oberflächenwasser sei aufgrund der geologischen Lage von der Air Base in Richtung Binsfeld geführt worden. Dieses Wasser werde dann von den unterirdischen Drainagen im Bereich der Wohnbebauung auf der Straße „Zum Märchen“ aufgenommen, durch die das sich auf den Grundstücken sammelnde Grundwasser abgeleitet werde. Dieses Wasser wiederum gelange über den Anschluss der Drainagen an den Hausanschluss in den Mischwasserkanal, der in der Kläranlage Kailbachtal ende. Das von der Air Base derart in die Kläranlage gelangende PFT-belastete Wasser habe den Klärschlamm kontaminiert. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte auf der Grundlage des § 89 Abs. 2 WHG zur Zahlung des geltend gemachten Schadenersatzes verpflichtet sei. Die auf der Air Base eingesetzten Löschfahrzeuge oder Lösch tanks seien als gefährliche Anlage zu qualifizieren. Durch die Durchführung des Klärvorgangs des belasteten Wassers sei eine Kontamination des Kailbachs und anschließend der Salm vermieden worden. Hierdurch sei ein Gewässerschaden verhindert worden. Unschädlich sei, dass das belastete Wasser zunächst durch die gemeindliche Kanalisation geführt worden sei. Die Verhinderung einer Kontamination durch Klärung des verseuchten Wassers habe dazu geführt, dass der Klärschlamm kostenintensiv entsorgt werden müssen. Weiterhin sei es durch das von der Air Base Spangdahlem kommende, belastete Wasser zu einer Eigentumsverletzung der Verbandsgemeindewerke gekommen, da dieses die Beschaffenheit des Klärschlammes negativ beeinflusst habe. Eine Haftung der Beklagten folge schließlich auch aus dem in den letzten Jahren erfolgten Eingeständnis ihrer Einstandspflicht auf-

grund der geleisteten Zahlungen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 69.729,44 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 01.06.2017 zu zahlen,

2. festzustellen, dass die Beklagte durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgabe verpflichtet ist, auch mögliche zukünftige Schäden, die im Zusammenhang mit einer PFT-Kontamination des Klärschlammes auf der Kläranlage Kailbachtal entstehen, zu ersetzen, soweit eine Verursachung durch die US-Streitkräfte auf der Air Base Spangdahlem nachgewiesen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

in dem relevanten Geländeteil auf der Air Base sei seit 2003 nicht mehr mit Löschschaum umgegangen worden. Es sei zu bestreiten, dass die klägerseits geltend gemachten Verunreinigungen des Drainagewassers mit PFT aus einer Anlage im Sinne von § 89 Abs. 2 WHG herrühren würde. Soweit auf dem Gelände der Air Base bis 2003 auch mit PFT-haltigen Löschsäumen umgegangen worden sei, könnten diese auch in den Boden gelangt sein, ohne aus Anlagen im Sinne von § 89 Abs. 2 WHG freigesetzt worden zu sein. Da es auf dem Flughafengelände in der Vergangenheit zu größeren Bauarbeiten mit Erdbewegungen und Verlagerungen von Erdmassen gekommen sei, könne die Belastung von Oberflächenwasser mit PFT auch aufgrund des Verbauens von verunreinigtem Erdmaterial stammen, weshalb es an der erforderlichen Unmittelbarkeit fehle. Weiterhin kämen auch weitere Quellen für den Eintrag von PFT in das Kanalisationssystem von Binsfeld in Betracht. Eine Verunreinigung des Kailbachs ohne Klärung des - vermeintlich - von der Air Base kommenden Wasseranteils sei nicht sicher zu erwarten gewesen, da die vermeintlich - zusätzliche - Fracht äußerst geringfügig gewesen sei. Die Klägerin treffe ein Mitverschulden, da die Zuführungen des - vermeintlich - verunreinigten Grundwassers über eine Drainageleitung gegen das eigene Satzungsrecht verstoße. Danach hätte die Klägerin die Einleitung verweigern dürfen, da es sich bei Drainagewasser nicht um Abwasser handele. Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass eine Eigentumsverletzung an dem Klärschlamm nicht vorliege, da dieser bereits bei Entstehung eine hohe PFT-Belastung aufgewiesen habe. Da Löschsäume, die vor dem 27.12.2006 in Verkehr gebracht worden seien, bis zum 27.06.2011 hätten verwendet werden dürfen, fehle es im Falle einer weiteren Verwendung jedenfalls an einer rechtswidrigen

und schuldhaften Handlung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie Erläuterung desselben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Geol. B. Braun vom 25.09.2020 sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 01.07.2021 (Bl. 387ff GA) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadenersatz wegen der ihr im Zeitraum von Mai 2016 bis März 2017 im Zusammenhang mit dem kontaminierten Klärschlamm angefallenen Kosten zu.

Dabei kann es nach Auffassung des Gerichts dahingestellt bleiben, ob die Hausdrainagen existieren und ob generell hierüber mit PFT-versetztes Oberflächenwasser - aufgrund der Verwendung PFT-haltigen Löschschaums - von der Air Base Spangdahlem in das Abwassernetz der Gemeinde Binsfeld und dadurch in die Kläranlage gelangen kann. Denn es lässt sich nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchen Zeiträumen dies der Fall war und ob somit ein Bezug zu dem geltend gemachten Schadenseintritt vom 11.05.2016 bis zum 15.03.2017 besteht und welche konkreten Auswirkungen ein unbehandeltes Einleiten dieses Oberflächenwassers in den Kailbach gehabt hätte.

1. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 89 Abs. 2 WHG liegen unter mehreren Gesichtspunkten nicht vor.

Nach § 89 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer Anlage zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem anderen daraus entstanden ist, dass aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer gelangt sind und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert haben.

a) Es kann bereits nicht festgestellt werden, dass vorliegend aus einer Anlage im Sinne von § 89 Abs. 2 WHG Stoffe in ein Gewässer gelangt sind.

Dem Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung entsprechend erfasst § 89 Abs. 2 WHG nur „gefährliche Anlagen“. Die Stoffe, für die sie bestimmt ist, die Art der Anlage oder die Art der oben genannten Zwecke müssen deshalb geeignet sein, die Beschaffenheit des Wassers zu verändern, mithin eine typische Gefahrenlage schaffen (Gude in beck-online.Großkommentar, WHG, § 89 Rn. 49). Für die Bewertung maßgeblich ist der Zeitpunkt der Emission aus der Anlage, nicht der des Schadenseintritts oder gar der Entdeckung des Schadens. Die verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht nach § 89 WHG knüpft an die Verfügungsgewalt über eine gefährliche Anlage an. Haftungs begründend kann daher nur ein im Machtbereich des Inhabers liegender und vom ihm beherrschbarer Umstand sein. Das trifft für den Austritt des Stoffes aus der Anlage zu, nicht aber für die möglicherweise weit spätere Kontaminierung des Grundwassers (BGH VersR 2001, 67).

Ursache für die PFT-Belastung des Oberflächenwassers im Bereich der Air Base Spangdahlem kann nach den Darlegungen des Sachverständigen Braun in seinem Gutachten vom 25.09.2020 der Einsatz von Feuerlöschschäumen auf der ehemaligen Übungsfläche der Feuerwehr bis ca. 1970, auf der Übungsfläche der Feuerwehr bei Gebäude 771 ab ca. 1970, wegen eines Feuers am ehemaligen San Car Race Track bei Gebäude 600 sowie gegebenenfalls diffuse PFT-Immissionen durch Verluste von Hydraulikflüssigkeiten sein (Seite 30).

Davon ausgehend, dass an diesen PFT-Austragsstellen Löschfahrzeuge und Löschkanonen mit PFT-haltigem Löschschaum zum Einsatz kamen, dürfte insoweit eine ortsveränderliche Einrichtung, die für eine gewisse Dauer zur Beförderung der Löschschäume bestimmt ist, anzunehmen sein. Allerdings fehlt es nach Auffassung des Gerichts bis Ende 2006 bei einem Löschfahrzeug bzw. einer Löschkanone jedenfalls an der Gefährlichkeit. Denn der Stoff, für den die Anlage bestimmt ist - Löschschaum - muss geeignet sein, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, mithin eine typische Gefahrenlage auch im normalen Betrieb zu schaffen. Bis Ende 2006 war der Einsatz von Löschschaum hingegen unbegrenzt zulässig. Er wurde nicht als wassergefährdender Stoff definiert. Erst seit dem 17.12.2006 gilt EU-weit eine Einschränkung für PFOS auf 0,005 % und seit dem 24.08.2010 auf 0,001 %, wobei Feuerlöschschäume, die vor dem 27.12.2006 in Verkehr gebracht wurden, noch bis zum 26.06.2011 verwendet werden durften (Seite 14 des Gutachtens). Hieraus folgt, dass jedenfalls bis Ende 2006 die Air Force im Hinblick auf die von ihr betriebenen Löschfahrzeuge oder Löschkanonen nicht als Betreiber einer gefährlichen Anlage im Sinne von § 89 Abs. 2 WHG zu qualifizieren war. Die Air Force musste bis

zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass das Ausbringen von Löschschaum geeignet ist, eine typische Gefahrenlage für die Beschaffenheit des Wassers zu schaffen. Selbst wenn aufgrund heutiger Erkenntnisse bereits vor 2006 durch PFT-haltigen Löschschaum eine Wassergefährdung zu befürchten war, muss für die Bewertung, ob den Inhaber von Löschfahrzeugen für das Ausbringen von Löschschaum die Gefährdungshaftung trifft, die damaligen Maßstäbe zugrunde gelegt werden. Eine im Laufe der Zeit eingetretene Veränderung der Bewertung der Gefährlichkeit des Stoffes kann nicht dazu führen, für einen zurückliegenden Zeitpunkt das Vorliegen einer gefährlichen Anlage anzunehmen.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht nicht fest, dass die festgestellten Belastungen des Oberflächenwassers, die den geltend gemachten Schaden verursacht haben sollen, auf das Ausbringen von Löschschäumen nach 2006 zurückzuführen sind, mithin auf einer Emission aus einer gefährlichen Anlage als Voraussetzung einer Haftung nach § 89 WHG beruhen. Dieser Aspekt ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht unstrittig. Aufgrund der Langlebigkeit des PFT ist davon auszugehen, dass das Ausbringen von Löschschäumen weit vor 2006 die erst in den letzten Jahren bemerkten Belastungen des Oberflächenwassers bedingt haben. Nach den Ausführungen des Sachverständigen sind PFT-Verbindungen, die maßgeblich aus Kohlenstoffketten bestehen und starke C-F-Bindungen ausbilden, sehr widerstandsfähig gegen thermische Einflüsse, Oxidation, Reduktion, Säuren oder auch Basen (Seite 15). Aufgrund der Persistenz des PFT ist nach der Auffassung des Sachverständigen selbst bei einem Schadenseintritt (Ausbringen des Löschschaums) von vor über 20 Jahren ein Austrag von PFT über den klägerseits behaupteten Transportweg bis in die Kläranlage auch noch in 2016/2017 möglich (Seite 45). Für diese extreme Langlebigkeit spricht zudem, dass der Sachverständige als mögliche PFT-Austragstelle eine ehemalige Übungsfläche der Feuerwehr bis ca. 1970 in seinem Gutachten aufführt (Seite 30). Insofern hat der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts auch bestätigt, dass es gut sein kann, dass Löschschaum, der 2005 freigesetzt wurde, zu einer Belastung des Oberflächenwassers geführt habe, welches dann erst 2016/2017 in die Drainagen gelangt sein könne (Bl. 390 GA).

Soweit im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Anlage im Sinne von § 89 WHG bis zur Anhörung des Sachverständigen seitens des Gerichts nicht darauf abgestellt wurde, zu welchem Zeitpunkt der Löschschaum auf der Air Base ausgebracht wurde, der zu dem behaupteten Schaden der Klägerin geführt hat, war dies darin begründet, dass erstmals im schriftlichen Gutachten ausgeführt wurde, dass die Ereignisse mit PFT, die länger als 20 Jahre zurückliegen, auch noch in 2016/2017 zu einer Beeinträchtigung des Klärschlammes führen können. Insofern bedurfte dieser Aspekt der Aufklärung im Hinblick auf die erforderliche Subsumtion des Begriffs der gefährlichen

Anlage.

b) Unabhängig vom mangelnden Vorliegen einer gefährlichen Anlage im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden für 2016/2017 kann auch nicht festgestellt werden, dass die Klägerin durch den Einsatz der Kläranlage und Klärung der Abwässer eine nachteilige Wasserbeschaffenheit des Kailbachs verhindert hat und ihr deshalb für die hierdurch entstandenen Kosten ein Erstattungsanspruch zusteht.

Nach der Rechtsprechung des BGH können über § 89 Abs. 2 WHG auch sog. „Rettungskosten“ erstattet werden. Denn § 89 WHG ist auf einen möglichst umfassenden Schutz der Gewässer vor Gefährdung gerichtet. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, nur für die Beseitigung einer bereits eingetretenen Wasserverunreinigung, nicht aber für deren Verhinderung einen Ersatzanspruch zu gewähren, obwohl die Verhinderung eine für den Wasserschutz ebenso wichtige Maßnahme ist. Daher ist, auch wenn im Bereich der Gefährdungshaftung eine extensive Auslegung nur ausnahmsweise in Betracht kommt, die Haftung auf die Fälle einer sicher bevorstehenden Rechtsverletzung zu erstrecken. Eine Erstreckung ist allerdings nur gerechtfertigt, wenn sich feststellen lässt, dass ohne die Rettungsmaßnahmen derartige Stoffe in das Gewässer gelangt wären. Ist das nicht der Fall, kann Ersatz von „Rettungskosten“ jedenfalls nicht aufgrund des § 89 Abs. 2 WHG gefordert werden (BGH VersR 1981, 485 zu § 22 Abs. 2 WHG). Handelt es sich lediglich um einen möglichen Gewässerschaden, der ohnehin, d.h. auch ohne vorbeugende Maßnahmen, nicht eingetreten wäre, ist § 89 WHG nicht anzuwenden; die Maßnahmen müssen der Abwendung einer sicher bevorstehenden nachteiligen Wasserbeschaffenheitsveränderung dienen, so dass das Prognoserisiko grundsätzlich bei demjenigen liegt, der die Rettungsmaßnahme veranlasst (Staudinger/Kohler (2017), § 89 Rn. 70 m.w.N.).

Nach der Beweisaufnahme steht nicht fest, dass die Klärung des von der Air Base stammenden Oberflächenwassers - eine Aufnahme in die Kanalisation durch die Drainagen unterstellt - in 2016/2017 der Abwendung einer sicher bevorstehenden nachteiligen Wasserbeschaffenheitsveränderung des Kailbachs gedient hat. Die Feststellung einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit erfordert den Vergleich von zwei Zuständen des Wassers. Bei einer Vorbelastung des betroffenen Wassers ist zwar eine Haftung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es kann aber derentwegen an einer relevanten Schadenserhöhung fehlen. Eine haftungsbegründende Veränderung liegt im Sinne der Haftungsnorm nur dann vor, wenn der Vergleich ergibt, dass sich die Wasserqualität gegenüber derjenigen, die ohne die Einwirkung auf das Gewässer bestehen würde, in nicht völlig unbedeutender Weise verschlechtert hat (Staudinger/Kohler, a.a.O., Rn. 13).

Diese Feststellungen können nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getroffen werden. Der Sachverständige kann keine Aussage dazu treffen, in welchem Umfang Oberflächenwasser mit welchem PFT-Gehalt über die Drainagen im Jahre 2016/2017 - deren Vorhandensein unterstellt - in das Kanalsystem gelangt ist. Zwar geht der Sachverständige aufgrund der Auswertung der vorgerichtlichen Gutachten und den eigenen Untersuchungen davon aus, dass das im Bereich der Air Base ausgetretene PFT sich u.a. im Oberflächenwasser sammelt und dann über den schwebenden Grundwasserstock abtransportiert wird. Der Transport erfolge dann entsprechend der Morphologie Richtung Südosten/Süden in Richtung Binsfeld. Soweit die klägerseits behaupteten Drainagen existieren, ist es nach der Auffassung des Sachverständigen schlüssig, dass das Wasser über die Drainage in das Kanalnetz und dann zur Kläranlage geführt wird (Seite 45, Bl. 388 GA). Nach dem Gutachten kann nur über solche Drainagen das aus dem Bereich der Air Base stammende Oberflächenwasser in das Kanalsystem und dann in die Kläranlage gelangen (Bl. 389 GA). Zur Bewertung, ob eine relevante Beeinträchtigung der Wasserqualität des Kailbachs aufgrund einer PFT-Belastung bei ungeklärtem Weitertransport des aus dem Bereich der Air Base stammenden Oberflächenwassers gedroht hat, müsste festgestellt werden, in welchem Umfang tatsächlich solches Oberflächenwasser in die Drainagen gelangt ist und wie hoch die Belastung mit PFT zu diesem Zeitpunkt noch war. Dies auch schon deshalb, weil im Abstrombereich der Kläranlage ein - wenn auch unbedenklicher - PFT-Gehalt festzustellen war. Dem Sachverständigen ist jedoch keine konkrete Aussage, wie viel der Air Base zuzurechnendes Wasser durch die Drainagen in das Kanalsystem abgeleitet wurde, wobei vorliegend maßgeblich nur der Zeitraum zwischen Mai 2016 und März 2017 ist, möglich. Der Sachverständige hat dies dahingehend begründet, dass über die Drainagen nur Wasser in das Kanalsystem abgeleitet wird, wenn ein Entwässerungsbedarf vorherrscht (Bl. 389 GA). Hieraus folgend steht noch nicht einmal fest, ob im relevanten Zeitraum überhaupt von der Air Base kommendes Wasser in das Kanalsystem gelangt ist.

Hinzu kommt, dass der Sachverständige durch die Untersuchung der Sielhaut im Bereich Binsfeld herausgefunden hat, dass in der Ortslage Binsfeld mehrere PFT-Einträge in das Kanalnetz stattfinden. Dies betrifft den Bereich des Feuerwehrgerätehauses, den Bereich der Industriestraße, den Bereich bei der alten Feuerwache sowie im Bereich Birkenweg, dessen Ursache ein in 2005 im Zuge eines Polterabends gelegter Schaumteppich sein könnte (S. 38, 39). Hierdurch gelangt - unabhängig vom Oberflächenwasser der Air Base - PFT-haltiges Wasser aus dem Bereich der Gemeinde Binsfeld zur Kläranlage Kailbachtal (S. 43). Hieraus folgend muss nach Auffassung des Gerichts für die Annahme der Erstattungsfähigkeit von Rettungskosten festgestellt werden, dass gerade die Verhinderung der ungeklärten Weiterleitung des von der Air-Base kom-

menden belasteten Wassers eine nachteilige Wasserbeschaffenheitsveränderung des Kailbachs verhindert hat. Dies ist nach den Ausführungen des Sachverständigen jedoch nicht möglich. Insofern hat er dargelegt, dass die verschiedenen Schadstoffpotenziale im Kanalsystem zusammengeführt und teilweise auch verdünnt werden. Deshalb lasse sich bei dem Wasser, das schlussendlich an der Kläranlage ankomme, nicht mit Sicherheit feststellen, wieviel PFT-Anteil tatsächlich von der Air-Base Spangdahlem herrühre. Hieraus folgend lasse sich auch nicht feststellen, ob dieser Anteil zu einer nachteiligen Veränderung des Kailbaches geführt hätte, wenn die Kläranlage nicht vorhanden wäre. Es stünden keinerlei Daten fest, die eine Auswertung zuließe, ob eine nachteilige Veränderung des Gewässers verhindert worden wäre (Bl. 389 GA).

Das Gericht schließt sich diesen ausführlich begründeten und für das Gericht nachvollziehbaren Ausführungen an. Diese waren entgegen der Auffassung der Klägerin auch bereits Gegenstand des Beweisbeschlusses vom 27.03.2019 (hier Zif. 3.).

Die Klägerin kann auch im Hinblick auf die Beweiserleichterung im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität nichts zu ihren Gunsten herleiten. Zutreffend führt die Klägerin insoweit aus, dass sie die generelle Gefährlichkeit des eingeleiteten Stoffes und seine generelle Eignung, die konkrete nachteilige Gewässerveränderung und den dadurch eingetretenen Schaden beweisen muss. Über den Nachweis einer gefährlichen Einwirkung hinaus, wird dem Geschädigten nicht noch der Nachweis dafür auferlegt, dass die dem Wasser aus der einzelnen Anlage zugeführten schädlichen Stoffe auch tatsächlich ursächlich für den eingetretenen Schaden waren (BGH VersR 1972, 174). Hieraus folgt eindeutig, dass der Nachweis einer konkreten nachteiligen Gewässerveränderung bzw. im Fall der geltend gemachten Rettungskosten der Nachweis einer sicher bevorstehenden nachteiligen Wasserveränderung zu führen ist. Erst nach diesem Nachweis wird zugunsten der Klägerin vermutet, dass die feststehende nachteilige Wasserveränderung den Schaden - hier die Kontamination des Klärschlammes - (mit)verursacht hat. Wie oben ausgeführt, kann bereits nicht festgestellt werden, dass überhaupt durch PFT-belastetes Oberflächenwasser von der Air Base in 2016/2017 in einem für die Wasserqualität relevantem Umfang in das Kanalnetz gelangt ist und in der Folge, dass durch die Klärung dieses Wassers eine nachteilige Wasserveränderung des Kailbachs verhindert wurde.

c) Auf die festgestellten Grundwasserbelastungen im Bereich der Air Base kann die Klägerin ihren Anspruch nicht stützen.

Zwar folgt aus den Messungen an den zahlreichen Grundwassermessstellen, dass eine PFT-Belastung des Grundwassers vorhanden ist. Da sich dieses jedoch in tieferen Schichten befindet,

ist es nach den Ausführungen des Sachverständigen ausgeschlossen, dass dieses in die Kanalisation von Binsfeld gelangt, mithin einen Verursachungsbeitrag für die Kontamination des Klärschlammes darstellt. Der Sachverständige hat unter Bezugnahme auf die von ihm erstellte Tabelle zu den Grundwasserflurabständen festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung möglicher Toleranzen keine Hinweise dafür vorliegen, dass die modellierten Grundwasserhorizonte eine direkte hydraulische Verbindung zu den Oberflächengewässern haben und somit ursächlich für die hier festgestellten PFT-Belastungen sind (Seite 26).

d) Letztlich kann auch das von der Air-Base kommende, mit PFT belastete Oberflächenwasser keinen Anspruch der Klägerin wegen der Kontamination ihres Klärschlammes begründen.

Soweit das Oberflächenwasser als Schichtwasser in Richtung Binsfeld geführt wird, handelt es sich um Grundwasser, welches als durch § 89 WHG geschütztes Gewässer gilt. Auch wenn unterstellt wird, dass dieses Grundwasser aufgrund des PFT-Gehalts nachteilig in seiner Wasserbeschaffenheit verändert ist, kann nicht festgestellt werden, dass der Klägerin hierdurch der geltend gemachte Schaden am Klärschlamm entstanden ist. Erforderlich ist, dass zwischen Veränderung der Wasserbeschaffenheit und dem Schaden ein adäquat kausaler Zusammenhang besteht, d. h. ein innerer Zusammenhang zwischen Schaden und der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage. Der volle vom Geschädigten zu erbringende Kausalitätsnachweis wird für den Fall des Ursachenzweifels durch den Nachweis ersetzt, dass die einzelne in Betracht kommende Gewässereinwirkung ihrer Art und den Umständen nach geeignet ist, den tatsächlich entstandenen Schaden allein oder im Zusammenwirken mit anderen zu verursachen, und dass zwischen der jeweiligen Einwirkung und dem Schaden ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht (Staudinger/Kohler, a.a.O., Rn. 75). Zur Vermeidung einer Haftungsausdehnung kommt jedoch nicht uneingeschränkt eine Haftung jeden in irgendeiner Weise schädlich auf ein Gewässer Einwirkenden in Betracht. Vielmehr muss die Gefährdung, die er für die Veränderung der Wasserbeschaffenheit gesetzt hat - ihrer Art und den Umständen ihrer Einwirkung nach - geeignet gewesen sein, den tatsächlich entstandenen Schaden (mit) zu verursachen (BGH VersR 1980, 280; 1972, 174).

Nach Maßgabe dessen kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass eine Belastung des schwebenden Grundwasserstocks aufgrund des mit PFT-belasteten Oberflächenwassers von der Air-Base geeignet war, die Kontamination des Klärschlammes in 2016/2017 hervorzurufen. Wie bereits ausgeführt, steht nicht fest, ob das belastete Grundwasser überhaupt im relevanten Zeitraum in die Kanalisation gelangt ist. Diese Unsicherheit ist dadurch bedingt, dass belastetes Grundwasser nur durch die Drainagen - deren Existenz von der Beklagten bestritten wird - über-

haupt in die Kläranlage kommen kann. Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist die vorhandene Datenlage für 2016/2017 zu dürftig, um irgendeine Feststellung zu treffen, wie viel Wasser mit wie viel PFT-Gehalt überhaupt über die Drainagen in das Kanalsystem gelangt ist. Insofern kann nicht festgestellt werden, dass die Belastung des Grundwasserstocks geeignet war, den Schaden herbeizuführen.

e) Schließlich ist das Gericht auch der Auffassung, dass die Klägerin nicht in ihrer Eigenschaft als Gewässernutzerin den geltend gemachten Schaden erlitten hat. Die Klägerin hat im Rahmen der ihr zukommenden Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung die ihr zugeleiteten Abwässer gereinigt. Dadurch hat sie aber kein Gewässer genutzt im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, denn mit dem Übertritt des streitgegenständlichen Wassers in die Kanalisation liegt kein Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 WHG vor. Der geltend gemachte Schaden ist auch nicht im Zusammenhang mit der Nutzung des Kailbachs durch Einleitung der geklärten Abwässer entstanden.

2. Auch die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB liegen nicht vor.

a) Es fehlt bereits an einer Eigentumsverletzung.

Grundwasser ist nach § 4 Abs. 2 WHG nicht eigentumsfähig, weshalb die Klägerin auf eine Beeinträchtigung des Grundwassers eine Eigentumsverletzung nicht stützen kann.

Der im Eigentum der Anlagebetreiberin stehende Klärschlamm war niemals unbelastet. Vielmehr ist dieser bereits mit einer PFT-Belastung entstanden, weshalb auch insoweit nicht von einer Eigentumsverletzung ausgegangen werden kann.

Da letztlich auch nicht festgestellt werden kann, wann die Verwendung von PFT-haltigem Löschschaum erfolgt ist, die zu der geltend gemachten Schadensverursachung im Jahre 2016/2017 geführt haben soll, kann ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht festgestellt werden. Bis Ende 2006 war die Benutzung von PFT-haltigen Löschsäumen erlaubt. Darüber hinaus durften Löschsäume, die vor dem 27.12.2006 in Verkehr gebracht wurden, bis zum 27.06.2011 verwendet werden (vgl. hierzu LG Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2016 - 7 O 247/15 -, juris).

3. Ein Anspruch besteht auch nicht aufgrund der früher erfolgten Zahlungen der Beklagten.

Die Beklagte hat kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis abgegeben, welches sie dazu verpflichten würde, bei einem Nachweis vom Vorliegen von kontaminiertem Klärschlamm entspre-

chenden Schadensersatz zu leisten.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

Die Kammer hat beschlossen, den Streitwert auf 72.729,44 € (Ziff. 1.: 69.729,44 €, Ziff. 2.: 3.000,00 €) festzusetzen.

Selbach  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 12.10.2021

Rohles, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Rohles), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle